Gemeindeamt Mining
Politischer Bezirk Braunau am Inn - Oberösterreich
Telefon: +43 (0)7723 7055 • Fax: +43 (0)7723 7055-4
eMail: gemeinde@mining.ooe.gv.at
www.mining.ooe.gv.at

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der *Gemeinde Mining* vom 15. Dezember 2022
betreffend die Festsetzung von Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühren
gültig ab 01. Jänner 2023 (Kanalgebührenordnung 2023)

K a n a l g e b ü h r e n o r d n u n g
der Gemeinde Mining

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 in der geltenden Fassung,
§ 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der geltenden Fassung
sowie § 94 OÖ. Gemeindeordnungs-Novelle 2002, LGBl. 152/2001 in der geltenden Fassung
wird verordnet:

§ 1
Anschluss

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

Wenn sich der Bestand eines an die gemeindeeigene öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes vergrößert bzw. der Verwendungszweck ändert, wird eine Ergänzungsgebühr zur Kanalanschlussgebühr eingehoben.

Gebührenpflichtig ist der/sind die Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Bauwerkes. Wenn sich auf ein Grundstück ein Baurecht erstreckt, so gelten diese Bestimmungen sowohl für den Grundstückseigentümer als auch für den Bauberechtigten.

§ 2
Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3 ***24,51 Euro***.

2. Die Höhe der Kanalanschlussgebühr beträgt je Kanalanschluss mindestens ***3.901,00 Euro*** = Mindestanschlussgebühr.

3. Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschoßiger Verbauung die Quadratmeterzahl der verbauten Grundfläche, bei mehrgeschoßiger Verbauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante des betreffenden Objektes. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden.

   Nebengebäude sind überdies nur dann in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen, wenn in diesen ein unmittelbarer Kanalanschluss vorhanden ist oder eine gewerbliche Nutzung erfolgt.

   Dachräume, Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut sind. Heizungs- und Brennstoffräume werden nicht in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen.

   Balkone, Loggias, Terrassen und Garagen sind überdies nur dann in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen, wenn sich in bzw. auf diesen mehr als ein Handwaschbecken, welches einen Anschluss an das Kanalnetz aufweist, vorhanden ist oder eine gewerbliche Nutzung erfolgt.

   Waschküchen, Mansarden, Abstellräume, Wintergärten, Saunas und private Swimmingpools sind jedenfalls mit einzubeziehen.

4. Für unbebaute Grundstücke, die an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden können, ist die jeweilige Mindestgebühr zu entrichten.

5. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden nur die zu Wohnzwecken benützten Gebäude oder Gebäudeteile als Bemessungsgrundlage herangezogen. Werden auch sonstige Räume wie z.B. Milchkammern, Kühlräume, landwirtschaftliche Waschküchen und dgl. an die Kanalanlage angeschlossen, so werden diese im Ausmaß der verbauten Fläche der Bemessungsgrundlage zugerechnet.
   Als Höchstbemessungsgrundlage wird bei den unter diesen Absatz fallenden Objekten die Anschlussgebühr entsprechend einer Bemessungsgrundlage von 300 m² angenommen. Diese Höchstbemessungsgrundlage gilt nicht für vermietete Wohnungen.

   Im Falle einer Änderung des Verwendungszweckes bisheriger Betriebsteile sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen (nachträgliche Vorschreibung - Ergänzungsgebühr).

6. Für Geschäfts- und Betriebsobjekte wird für alle zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten dienenden Gebäude (z.B. Verpackungsmaterial-Erzeugung, KFZ-Werkstätten, Metallverarbeitungsbetrieben, holzverarbeitenden Betrieben, Lederverarbeitungsbetrieben usw.) baulich abgeschlossenen Gebäudeteilen und Einzelräumen ein 80 %iger Abschlag von der Berechnungsfläche gewährt und wird dafür zusätzlich eine Kanalanschlussgebühr nach der beiliegenden Bedarfseinheitentabelle berechnet. Betriebliche Lagerhallen oder Lagerräume, welche keinen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss aufweisen, werden in die Berechnung nicht miteinbezogen.

   Die Bedarfseinheitentabelle bildet einen Bestandteil dieser Verordnung. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Bedarfseinheit ***988,96 Euro***, mindestens aber die Mindestanschlussgebühr.

Der Wohnzwecken gewidmete Teil, ausgenommen Gasthäuser, ist in vorstehenden Bestimmungen nicht inbegriffen und wird gemäß § 2 Ziffern 1 und 3 gesondert berechnet.

Im Falle einer Änderung des Verwendungszweckes bisheriger Betriebsteile sind auch diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen (nachträgliche Vorschreibung - Ergänzungsgebühr).

7. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

   a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die bereits vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger entrichtete Kanalanschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung anzurechnen.
   Eine Valorisierung erfolgt nur dann, wenn der Verbraucherpreisindex (VPI 96) oder ein an seine Stelle tretender Index um mehr als 10 v.H. gestiegen ist. Als Ausgangsbasis ist der vergleichbare VPI des Einzahlungsmonates heranzuziehen.

   b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein-, Umbau oder Neubau nach Abbruch ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gegeben ist.

   c) In den Fällen einer Änderung des Verwendungszweckes gemäß § 2 Ziffer 5 und 6 im Umfang der von der Änderung betroffenen Betriebsteile.

   d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach § 2 Abs. 7 findet nicht statt.

   e) Die Grundeigentümer, die Bauberechtigten und allfällige Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand verpflichtet, alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühr oder Benützungsgebühr nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung begründen, binnen einem Monat nach Eintritt dieser Änderung dem Gemeindeamt schriftlich anzuzeigen**.**

8. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß der jeweiligen Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

9. Die Gemeinde Mining bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsflächen bzw. –grundlagen durchzuführen.

§ 3
Vorauszahlungen auf die Kanalanschlussgebühr

1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 66,7 % v.H. (zwei Drittel) jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist in zwei gleichen Raten, die erste Rate innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides und die zweite Rate innerhalb von sechs Monaten nach Bescheidzustellung fällig.

3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes verzinst mit 3 % v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4
Kanalbenützungsgebühr

1) Für die Benützung der gemeindeeigenen öffentlichen Kanalisationsanlage haben die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

2) Auf Antrag des Eigentümers einer angeschlossenen Liegenschaft wird die Kanalbenützungsgebühr nach dem **tatsächlichen Wasserverbrauch** errechnet, wenn die Wasserversorgung der betreffenden Liegenschaft über eine Brunnen- oder Quellenanlage erfolgt. Die Bemessung hat durch einen geeichten Wasserzähler, der unmittelbar nach der Pumpenanlage bzw. vor der ersten Auslauföffnung eingebaut werden muss, zu erfolgen. Die Kosten für den Erwerb, den Einbau und die Wartung des Wasserzählers trägt der Liegenschaftsbesitzer.

In diesem Fall beträgt die jährliche Kanalbenützungsgebühr ***4,11 Euro* je abgelesenen Kubikmeter** Wasserverbrauch.

Der erstmalige Wasserzählereinbau in die Wasserleitung(en) hat über Auftrag des Liegenschaftsbesitzers (Bauberechtigten) durch einen einschlägigen Fachbetrieb zu erfolgen. Es ist der von der Gemeinde Mining allgemein verwendete Typ an Wasserzähler zu verwenden. Der Fachbetrieb hat den fach- und sachgemäßen Einbau, die Nenngröße und die Eichung des Wasserzählers schriftlich zu bestätigen.

Für die notwendige Eichung der Wasserzähler (alle 5 Jahre) sorgt die Gemeinde durch ihre Beauftragten. Ab dem Zeitpunkt der Verrechnung der Benützungsgebühr mittels Wasserzähler wird gemeinsam mit dieser eine vierteljährliche Bereitstellungsgebühr von 4,-- Euro (bis zur Nenngröße NG 10 m³) eingehoben. Die jährliche Erhöhung erfolgt um den denselben Prozentsatz wie bei der Kanalbenützungsgebühr. Für Wasserzähler mit höherer Nenngröße beträgt die monatliche Gebühr 3 % der Anschaffungskosten dieses Wasserzählers.

Dieser Punkt kann bei der Verwendung von Regenwasser für sanitäre Zwecke (z.B. WC) nicht angewendet werden.

3) Auf Antrag des Eigentümers einer angeschlossenen Liegenschaft wird die Kanalbenützungsgebühr **pro Person errechnet**, wenn die Wasserversorgung der betreffenden Liegenschaft über eine Brunnen- oder Quellenanlage erfolgt.
Als jeweiliger Stichtag für die Ermittlung der Personenzahl wird der letzte Tag eines Quartals als Grundlage für die Berechnung für das folgende Quartal herangezogen (d.h. 31.12. für das 1. Quartal, 31.03. für das 2. Quartal, 30.06. für das 3. Quartal, 30.09. für das 4. Quartal). Bei Einzug in ein neu errichtetes Wohnhaus erfolgt die Berechnung für dieses Quartal aliquot, sofern diesen Personen nicht bereits die Kanalbenützungsgebühr für ein anderes Gebäude in der Gemeinde zur Gänze vorgeschrieben wurde (Umzug innerhalb der Gemeinde). Als Bemessungsgrundlage wird **pro Jahr und Person ein Verbrauch von 40 m³** Wasser zugrundegelegt, mindestens aber die Mindestbenützungsgebühr gemäß § 4 Abs. 7.

Dieser Punkt kann bei Betrieben nicht angewendet werden.

4) Für Swimming-Pools wird eine einmalige jährliche Pauschalgebühr gemäß den Sätzen des § 4 Abs. 2 je m³ Fassungsvermögen verrechnet.

5) Für die Kanalbenützungsgebühr der betrieblichen Abwässer, für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation eine gesonderte wasserrechtliche oder sonstige (gemeindeamtliche) Bewilligung bzw. eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Kanalbetreiber erforderlich ist, ist die BSB5-Konzentration bzw. CSB-Konzentration laut Bewilligungsbescheid bzw. laut Vereinbarung zu ermitteln.

Liegt diese Konzentration über 300 mg BSB5 / l (=pro Liter) bzw. 500 mg CSB / l (=pro Liter), wird für die Konzentration bis 300 mg BSB5 / l bzw. 500 mg CSB / l gemäß § 4 Abs. 2 der dort genannte Betrag je m³ eingehoben.

Für die über 300 mg BSB5 / l bzw. CSB / 1 hinausgehende Konzentration wird eine zusätzliche Kanalbenützungsgebühr je m³ verrechnet.

Diese beträgt:

$$\frac{\text{BSB5-Konzentration lt. Bewilligungsbescheid - 300 mg BSB5 / l}}{\text{300 mg BSB5 / l}}$$

bzw.

$$\frac{\text{CSB-Konzentration lt. Bewilligungsbescheid - 500 mg CSB / l}}{\text{500 mg CSB / l}}$$

jeweils multipliziert mit dem m³ Betrag laut § 4 Abs. 3 x 0,1(= ein Zehntel).

Der höhere sich aus vorstehender Ermittlung ergebende Betrag wird zusätzlich eingehoben.

Jene Betriebe, in denen betriebliche Abwässer entstehen, haben wie im § 4 Abs. 2 näher beschrieben und geregelt, geeichte Wasserzähler einzubauen.

Liegt die Konzentration unter 300 mg BSB5 / 1 bzw. 500 mg CSB / 1, ist die Kanalbenützungsgebühr gemäß § 4 Abs. 3 anzuwenden, mindestens aber die Mindestbenützungsgebühr gemäß § 4 Abs. 7.

6) Für nachweislich **ganzjährig unbenutzte Objekte** wird die Mindestbenützungsgebühr gemäß § 4 Abs. 7 verrechnet.

7) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr beträgt mindestens ***205,50 Euro* = Mindest-benützungsgebühr** , die unter anderem zur Deckung der beim Normalbetrieb entstehenden Fixkosten dient.

8) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge durch die Gemeinde zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf geänderte Verhältnisse im Bereich des betreffenden Grundstückes bzw. Objektes Rücksicht zu nehmen. Die Jahresgebühr ist nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 ermitteln, mindestens aber die Mindestbenützungsgebühr gemäß 4 Abs. 7 zur Anrechnung zu bringen.

9) Die Kanalbenützungsgebühr erhöht sich bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke bzw. des Verwendungszweckes im Sinne des § 2 Abs. 7.

10) Für die Gartenwasser (Gartenleitung) muss dann keine Kanalbenützungsgebühr entrichtet werden, wenn im Falle des § 4 Abs. 2 die Wassermenge der Gartenleitung ebenfalls durch einen geeichten Wasserzähler gemessen wird. Dieser muss an der Gartenleitung montiert werden. § 4 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.
Ausnahme: Kann der Wasserzähler so situiert werden, dass das Gartenwasser nicht gezählt wird, so kann von einem Einbau von weiteren Wasserzählern abgesehen werden.

§ 5
Senkgruben-Übernahmestation

1) Liegenschaften aus dem Gemeindegebiet von Mining, welche nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, können über die vorhandene Senkgruben-Übernahmestation entsorgt werden.

2) Für die überwachte Fremdübernahme von Abwässern an der Übernahmestation der Kläranlage Mining wird von den Anlieferern eine Gebühr eingehoben. Hiefür bestehen folgende Möglichkeiten:

2.1) Wird der Transport der Senkgrubeninhalte selbst vorgenommen bzw. organisiert (z.B. ehemalige Landwirte, Druckfass vorhanden), beträgt die von den Anlieferern zu entrichtende Gebühr ***5,05 Euro*** je m³.

2.2) Wird der Transport der Senkgrubeninhalte über das Gemeindeamt organisiert, ist von den Anlieferern ein erhöhter Beitrag von * **6,78 Euro*** je m³ zu entrichten. Dieser Betrag beinhaltet auch die Transportkosten zur Gänze.

3) Anlieferungen von Senkgrubeninhalten aus anderen Gemeinden können nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit der jeweiligen Gemeinde ermöglicht werden und sind ohne vertragliche Regelung nicht erlaubt.

§ 6
Entstehen des Abgabenanspruches

1) Die gesamte Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit Fertigstellung des Rohbaues, spätestens jedoch mit Benützung.
Der Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigte ist verpflichtet, der Abgabenbehörde alle Umstände anzuzeigen, die eine Abgabenpflicht begründen, ändern oder beenden.

3) Die Kanalbenützungsgebühr ist erstmalig mit dem auf die Fertigstellung des Kanalanschlusses folgenden Monatsersten und in weiterer Folge vierteljährlich zu entrichten.

§ 7
Umsatzsteuer

Die vorstehend geregelten Gebührensätze verstehen sich ausschließlich der Umsatzsteuer. Zu den in dieser Verordnung angeführten Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8
Sonderregelung

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen (Verträge) nicht ausgeschlossen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Zechmeister

angeschlagen am: 15.12.2022
abgenommen am: 31.12.2022